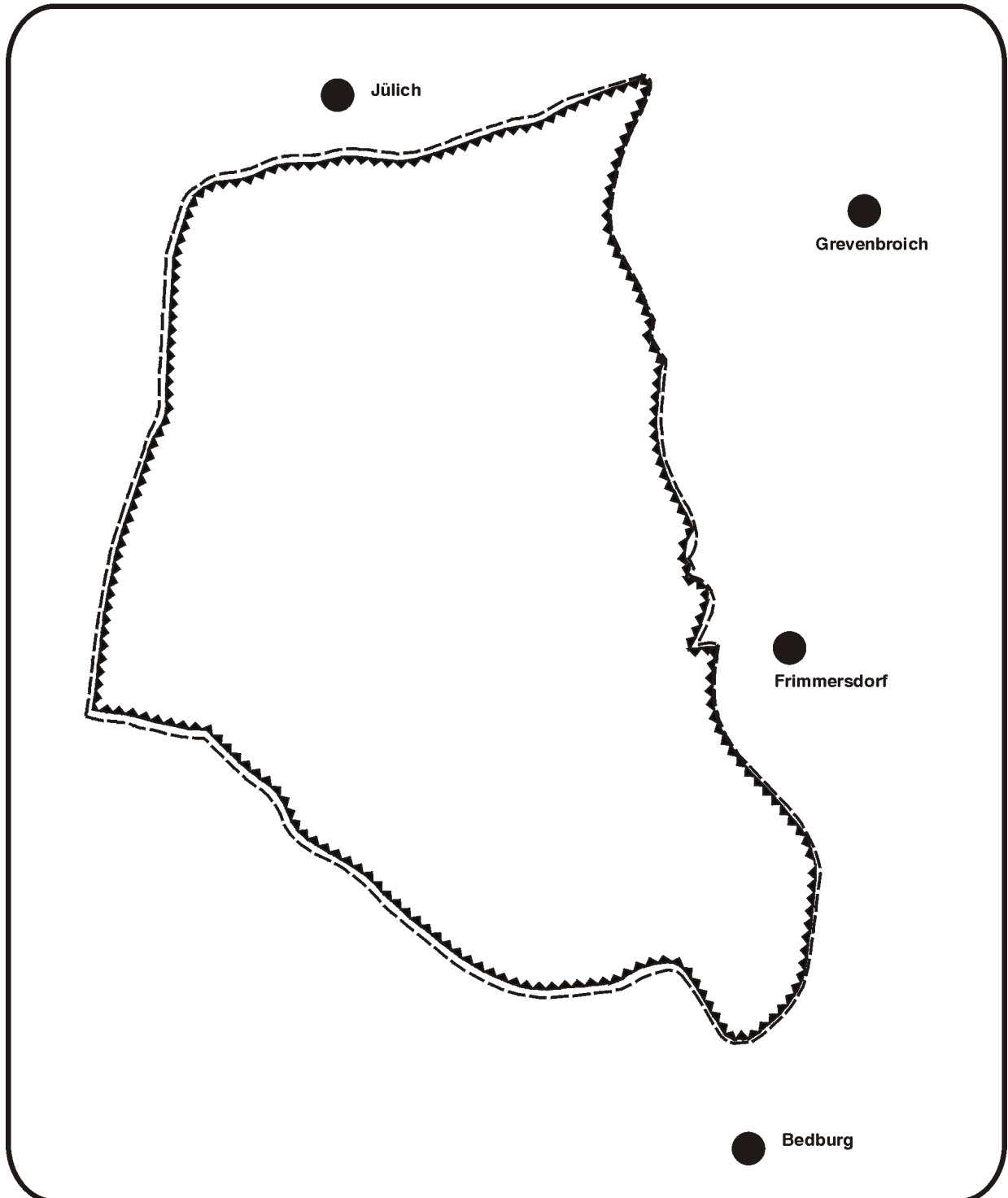


BRAUNKOHLLENPLAN FRIMMERSDORF



Der Regierungspräsident Köln
Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Die hier dokumentierten Verfahrensschritte beziehen sich zugleich auf den Braunkohlenplan Frimmersdorf und auf die Änderung von Teilplänen im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf.

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Antwerpes

Der Braunkohlenausschuß hat gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 1 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) am 22. Januar 1982 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Dr. Worms

Der Entwurf dieses Braunkohlenplanes hat gem. § 24 Abs. 3 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) in den Städten/Gemeinden Bedburg, Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach vom 26. April bis 26. Juli 1982 einschließlich, in der Gemeinde Titz vom 3. Mai bis 3. August 1982 einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Der Regierungspräsident
i.A.

gez. Rödel

Dieser Braunkohlenplan ist gem. § 31 i.V.m. § 15 Abs. 3 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) heute durch Beschluß des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

Köln, den 23.09.1983 gez. Dr. Worms

Dieser Braunkohlenplan ist nach § 31 i.V.m. § 16 Abs. 1 LP1G NW (i.d.F. vom 28.11.1979) durch Erlaß vom 19. September 1984 - Az. II A3.92.30 - mit Maßgaben genehmigt worden.

Der Minister für
Landes- und Stadtentwicklung
i.A.

gez. Dr. Baedeker

Der Braunkohlenausschuß ist am 5. Oktober 1984 den Maßgaben beigetreten.

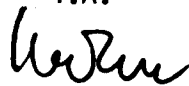
Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Kaptain

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan überein.

Der Regierungspräsident
i.A.

Köln, den 12.12.1984



(Krohn)

BRAUNKOHLENPLAN FRIMMERSDORF

**Textliche Darstellung
und Erläuterungsbericht**

Der Regierungspräsident Köln, Dezernat 66,
Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses
Köln, den 05.10.1984 Drs.Nr. BKA 0217

Gliederung

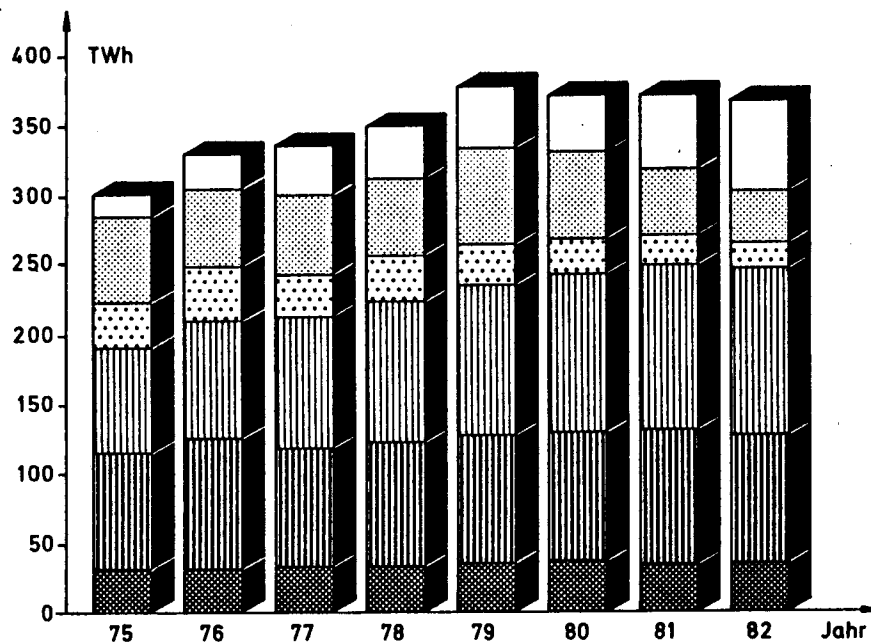
Seite	
	<u>0. Einleitung</u>
5	0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlegewinnung im Rahmen der Energieversorgung
7	0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen
8	0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen
10	0.4 Methodik der Braunkohlenpläne
11	0.5 Den Braunkohlenplan Frimmersdorf betreffende Vorgaben und Pläne
14	0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz
	<u>1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme</u>
16	1.1 Sicherheitslinie
17	1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone
20	1.3 Massendisposition
	<u>2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkipfung</u>
21	2.1 Immissionsschutz
22	2.2 Wasserwirtschaft
24	2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
25	2.4 Gewinnung anderer Bodenschätze
26	2.5 Seismik
28	2.6 Archäologie und Denkmalpflege
	<u>3. Umsiedlung</u>
29	3.1 Siedlungsflächen
32	3.2 Landwirtschaft
	<u>4. Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereiches</u>
34	4.1 Oberflächengestaltung und Gliederung der Landschaft
37	4.2 Anteile der Bodennutzungsarten
39	4.3 Böden
	<u>5. Ersatzverbindungen und -trassen, Leitungsbänder</u>
40	5.1 Öffentlicher Nahverkehr
41	5.2 Straßen
42	5.3 Leitungen, Transportbänder
44	<u>Änderung der Teilpläne "Hochhalde Vollrath, 1. Änderung", 3/1, 2/1, 2/2 und 2/3</u>
	Anlage: <u>Verkleinerung der zeichnerischen Darstellung</u>

0. Einleitung

0.1 Bedeutung und Stellenwert der Braunkohlengewinnung im Rahmen der Energieversorgung

In der Bundesrepublik Deutschland hatten in den letzten Jahren die einzelnen Energiearten folgenden Anteil am Primärenergieeinsatz:

Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1975 bis 1982



LEGENDE

- Wasser / Übrige
- Braunkohle
- Steinkohle
- Mineralöl
- Erdgas
- Kernenergie

1 TWh (Terawattstunde) = 1 Mrd. Kilowattstunden

- RP Köln, Dezernat 66 -

Erklärtes Ziel der Energiepolitik ist es, die Importabhängigkeit der Energieversorgung, insbesondere beim Erdöl, zu verringern. Gemäß dem "Energiebericht 82" des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist es vorrangiges Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, die heimische Braun- und Steinkohle optimal zu nutzen; dies steht im Einklang mit dem Energieprogramm der Bundesregierung. Die Erhaltung der Braunkohlenförderung im Rheinischen Revier ist daher ein allgemeines volks- und energiewirtschaftliches Anliegen.

Das Rheinische Braunkohlenrevier verfügt mit einem Vorrat von rd. 55 Mrd. t Braunkohle über das größte zusammenhängende Vorkommen in Europa; davon sind bisher rd. 5 Mrd. t gefördert worden; weitere rd. 35 Mrd. t sind unter heutigen Gesichtspunkten wirtschaftlich gewinnbar.

Zum Zwecke einer möglichst lang anhaltenden Verfügbarkeit über den Rohstoff Braunkohle (vgl. § 25 Abs. 4 des Landesentwicklungsprogrammes) ist es angesichts der technischen Möglichkeiten bei der Gewinnung geboten, die Lagerstätten möglichst weitgehend auszuschöpfen. Ein späteres Auskohlen der schräg angeschnittenen überkippten Lagerstätte hat unter wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen die erneute bergbauliche Inanspruchnahme eines breiten Saumes der rekultivierten Fläche zur Folge.

Seit Anfang der 70er Jahre werden im Rheinischen Braunkohlenrevier jahresdurchschnittlich 110 bis 120 Mio t Braunkohle gefördert - im Jahre 1981 rd. 119 Mio t, das sind 91 % der gesamten Braunkohlenförderung in der Bundesrepublik. Mit steigender Tendenz wurde der Hauptanteil in den letzten Jahren zur Verstromung eingesetzt. In Zukunft soll die Gewinnung der Verstromungsabwärme für Heizzwecke und die Veredelung in erdöleretzende Vorprodukte an Bedeutung zunehmen. Der Anteil der Braunkohle an der gesamten bundesdeutschen Stromerzeugung betrug in den letzten Jahren:

J.	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981
%	23%	23%	24%	25%	27%	28%	25%	24%	24%	25%	26%

Die Braunkohle des Rheinischen Reviers ist damit jetzt und künftig bei der Versorgung mit Energie und chemischen Grundstoffen unverzichtbar. Ihre wirtschaftliche Gewinnung muß deshalb mittel- bis langfristig mit einer Größenordnung von etwa 120 Mio t pro Jahr gesichert werden. Es ist geplant, daß die Tagebaue im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf künftig zu mindestens einem Drittel daran beteiligt sind. Dabei wird es allerdings unumgänglich werden, daß die bei der Verbrennung bzw. Umwandlung der Kohle entstehenden Emissionen auf ein für die Umwelt unschädliches Niveau begrenzt werden. Ebenso ist es sowohl im Sinne einer sparsamen Rohstoffnutzung wie auch im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses der bergbaulichen Flächeninanspruchnahme zu den dort entfallenden Nutzungen geboten, aus der gewonnenen Rohbraunkohle - dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend - einen möglichst hohen volks- und energiewirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

0.2 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Bundes-Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 08. April 1965 (BGBl. I S. 306) stellen die Länder für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Programme oder Pläne auf, die unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten müssen, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 1 ROG) erforderlich sind. In Nordrhein-Westfalen sind dies das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm-LEPro) vom 19. März 1974 (GV.NW. S. 96) und die Landesentwicklungspläne (LEP).

Die Braunkohlenpläne legen gemäß § 24 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV.NW. S. 878) auf der Grundlage des LEPro und der LEP und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen (GEP) im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs. 1 LPlG trifft der Braunkohlenausschuß (als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln) die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung.

Um als Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung dieser Genehmigung (§ 16 i.V.m. § 31 LPlG). Gemäß § 24 Abs. 4 LPlG ist die Genehmigung der Braunkohlenpläne nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die (bergrechtlichen) Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen (§ 24 Abs. 5 LPlG).

Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die Braunkohlenpläne von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. § 4 Abs. 5 ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 31 LPlG); sie entfalten dem einzelnen gegenüber keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die Braunkohlenpläne richten sich demnach mit ihren Darstellungen an die Bauleitplanung, die Fachplanungen und sonstige einschlägige Planungen. Dabei können sie schon vor der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtliche Wirkungen entfalten. Gemäß § 22 i.V.m. § 31 LPlG kann die Landesplanungsbehörde von Behörden und sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 ROG (s. Ziff. 0.2 Abs. 4) beabsichtigte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die eingeleitete Aufstellung oder Änderung der Ziele der Landesplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Eingeleitet ist die Aufstellung oder Änderung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Braunkohlensausschuß den Beschluß über die Erarbeitung des Braunkohlenplanes faßt (für den Braunkohlenplan Frimmersdorf am 22.01.1982).

Die Ausgestaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung und ihre Umsetzung in konkrete Maßnahmen vollzieht sich im einzelnen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien der jeweiligen einschlägigen Verfahren.

Von der ordnungsgemäßen Einhaltung der im Braunkohlenplan festgelegten Ziele hat sich gem. § 28 Abs. 2 LPlG der Braunkohlensausschuß laufend zu überzeugen; festgestellte Mängel hat er den zuständigen Stellen unverzüglich mitzuteilen.

0.3 Inhalt und Aufgabenstellung von Braunkohlenplänen

Braunkohlenpläne sind Regionalpläne besonderer Art für Gebiete, in denen aufgrund des großflächigen und lang andauernden Braunkohlenabbaues und der damit zusammenhängenden - z.T. weitreichend wirkenden - vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen spezielle Probleme zu lösen sind. Mit ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen greifen der Braunkohlenabbau und die mit ihm zusammenhängenden Tätigkeiten und Wirkungen erheblich in die gewachsene und gestaltete Umwelt und in den Lebensraum und Lebensablauf der betroffenen Menschen ein. Dieses Spannungsfeld zwischen dem volks- und energiewirtschaftlichen Interesse an einer möglichst preisgünstigen Gewinnung von Braunkohle einerseits und den Ansprüchen der betroffenen Bevölkerung auf Erhaltung ihres natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensraumes und der Allgemeinheit auf Erhaltung des Gleichgewichtes des Naturhaushalts und der natürlichen Lebensgrundlagen andererseits erfordert eine sorgfältige Abwägung aller Belange.

Die Braunkohlenpläne bestehen gem. § 24 Abs. 2 LP1G aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen (= Ziele der Raumordnung und Landesplanung). Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Um die zeichnerisch und textlich dargestellten Ziele verwirklichen zu können, müssen die erforderlichen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden.

Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten (§ 24 Abs. 2 Satz 2 LP1G).

Die zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaues, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können (§ 24 Abs. 2 Satz 3 LP1G); insbesondere sind die durch die Braunkohलगewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz der 3. DVO zum LP1G vom 05.02.1980 - GV.NW. S. 149).

Im Erläuterungsbericht ist auch auf die Entwicklung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen; ferner sind die Auswirkungen des Braunkohlenabbaues auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln (§ 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LP1G).

In Braunkohlenplänen nicht darzustellen sind diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die aufgrund ihrer allgemeinen regionalen oder überregionalen (nicht speziell braunkohlenabbaubedingten) Bedeutung im GEP dargestellt werden (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 2). In diesem Sinne sind Braunkohlenpläne auch nicht Landschaftsrahmenpläne nach § 15 des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV.NW. S. 734) und nicht forstliche Rahmenpläne nach § 7 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546).

0.4 Methodik der Braunkohlenpläne

Die zeichnerischen Darstellungen umfassen zweierlei Darstellungsschärfen:

- die Sicherheitslinien und die Umsiedlungsflächen sind dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich,
- alle übrigen Darstellungen sind in gleicher Weise wie im Gebietsentwicklungsplan gebietsscharf.

Für Sicherheitslinien und Umsiedlungsflächen besteht in nachfolgenden Plänen, die dieselbe Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte) haben (z.B. bergrechtlicher Betriebsplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) kein Konkretisierungsspielraum; eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes vorgenommen werden.

Die als gebietsscharf definierten zeichnerischen Darstellungen (s. auch Legende des Planes) bestimmen lediglich die allgemeine Größenordnung bzw. annähernde räumliche Lage, auch wenn sie optisch infolge der zu verwendenden Kartengrundlage (verkleinerte Deutsche Grundkarte) zu einer nicht beabsichtigten Interpretation in Richtung Detailplanung verführen. Diese gebietsscharfen zeichnerischen Darstellungen wie auch die räumlichen Bezeichnungen der textlichen Darstellungen sind in ihrer Auslegung und weiteren Ausgestaltung und Umsetzung (s. Ziff. 0.2 Abs. 4, 5 und 6) an den Begriffen "Grundzüge (der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung ...)" und "Räume (, in denen Verkehrswege ... angelegt oder verlegt werden können)" zu orientieren (s. Ziff. 0.3 Abs. 3 und 4). Dadurch ist der erforderliche Konkretisierungsspielraum für die nachfolgenden Planungen gewahrt.

Die dargestellten Straßen enthalten keine Angabe der landesplanerischen Funktion. Die landesplanerische Funktion (großräumig, überregional, regional) wird in Abstimmung mit den gesetzlichen Bedarfsplänen im Gebietsentwicklungsplan dargestellt (s. Ziff. 0.3 letzter Absatz). Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort (=im GEP) nicht dargestellt werden, haben sie die Funktion von Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr (vgl. § 28 Abs. 2 LEPro).

0.5 Den Braunkohlenplan Frimmersdorf betreffende Vorgaben und Pläne

Vorgabe in dem betroffenen Raum ist neben der Braunkohlenlagerstätte die hervorragende Bodengüte, die zu einer ausschließlich ackerbaulichen Nutzung geführt hat. Die Stadt Grevenbroich gehört zur Ballungsrandzone (gem. LEP I/II) mit einer dementsprechend hohen Besiedlungsdichte auf dem unverritzten Gelände. Die übrigen vom Abbaubereich betroffenen Städte und Gemeinden gehören zur ländlichen Zone. Die Orte Elfgem und Belmen (Stadt Grevenbroich) und Königshoven (Stadt Bedburg) befinden sich in Umsiedlung. Die im Gebiet der Stadt Bedburg bisher durchgeführten Umsiedlungen haben zu einer Konzentration der Wohnsiedlung im zentralen Bereich der Stadt geführt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen umfaßt der Abbaubereich die Orte Garzweiler, Priesterath, Stolzenberg und den südlichen Teil der Jülicher Straße des Hauptortes Jüchen. Diese zur Umsiedlung anstehenden Ortsteile der Gemeinde Jüchen werden dem zentralen Wohnsiedlungsbereich Jüchen unmittelbar angegliedert.

Durch den Abbaubereich verläuft die Wasserscheide zwischen Erft und Niers. Durchquert wird der Abbaubereich von folgenden bedeutsamen Straßen: A 540 und ehemalige B 1; die früher verlegte Bundesbahnstrecke 461 Düren-Neuss wird zur Wiederanbindung des Bereiches Kaster (Stadt Bedburg) auf rekultiviertem Gelände zurückverlegt. Nördlich von Kaster wird eine Deponie für Kraftwerksasche betrieben.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne - hier LEP I/II-1979 (die LEP III-1976, IV-1980 und VI-1978 enthalten keine diesen Raum unmittelbar betreffenden Vorgaben; der zur Zeit im Entwurf vorliegende LEP V-1982 ist berücksichtigt) - sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Beschluß des Bezirksplanungsrates über die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes vom 14.06.1984) sowie im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, und zwar in den Teilabschnitten "Kreisfreie Stadt Köln/Kreisfreie Stadt Leverkusen/Erftkreis/Oberbergischer Kreis/Rheinisch-Bergischer Kreis" (Bekanntmachung der Genehmigung am 15.08.1984 - MBl. NW. 1984 S. 988) und "Kreis Düren/Kreis Euskirchen/Kreis Heinsberg" (genehmigt am 19.10.1984) konkretisiert. Dem Braunkohlenplan Frimmersdorf evtl. entgegenstehende Ziele des GEP wurden mit den Zielen dieses Braunkohlenplanes in Übereinstimmung gebracht.

Obwohl der LEP III-1976 keine unmittelbar diesen Raum betreffenden Vorgaben enthält, wird sein Inhalt durch die großräumigen Auswirkungen des Braunkohlenabbaus betroffen. Er ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der für verbindlich erklärten Teilpläne nach dem früheren Braunkohlegesetz (Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 - GV. NW S. 71) sind die folgenden bergrechtlichen Betriebspläne zugelassen worden:

Rahmenbetriebsplan für die Tagebaue Frimmersdorf-Süd und -West

Diese Rahmenbetriebspläne sind am 15.11.1965, 22.09.1969 und 15.10.1976 mit der Regelung u.a. folgender Punkte zugelassen worden:

- Geltungsdauer, beginnend mit dem Abbau an den östlichen Plangebietsgrenzen bis zum Planstand 1990
- Betriebsfläche
- zeitlicher und technischer Ablauf der Abbau- und Kippführung
- Unterbringung des Abraumes und Kippengestaltung
- Nutzung des Tagebaugeländes nach Beendigung des Betriebes
- Wasserwirtschaft
- öffentliche Verkehrswege
- Ver- und Entsorgungsleitungen

Zu denselben Punkten ist unter dem 13.02.1980 ein Nachtrag beim Bergamt Köln eingereicht worden, der den Planstand auf 1995 verlängert und die Fläche des Pielsbusches in den Abbau einbezieht.

Sonderbetriebsplan für den Tagebau Frimmersdorf-Süd über die Oberflächengestaltung und Rekultivierung eines Teilschnittes der Innenkippe

Dieser Sonderbetriebsplan ist am 19.11.1974 mit der Regelung des folgenden Punktes zugelassen worden:

- Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Fläche zwischen L 116 n/213 n und der Trasse der 2. Bundesbahnverlegung

Sonderbetriebsplan über die Oberflächengestaltung und Rekultivierung einer Teilfläche des Tagebaues Frimmersdorf-Süd

Dieser Sonderbetriebsplan ist in drei Teilen am 25.10.1978, 30.05.1979 und 06.08.1979 mit der Regelung folgender Punkte zugelassen worden:

- Oberflächengestaltung und Rekultivierung von der südlichen Plangebietsgrenze bis zur geplanten L 48, die bis 1990 hergestellt sein soll
- Flächennutzung
- Verkehrswegeführung

Sonderbetriebsplan für die Oberflächenentwässerung und
Landschaftspflegerische Maßnahmen auf einer Teilfläche des
Tagebaues Frimmersdorf-Süd zwischen 2. Bundesbahnverlegung
und L 48 n

Dieser Sonderbetriebsplan ist in Ergänzung des vorgenannten
am 05.04.1982 mit der Regelung folgender Punkte zugelassen
worden:

- Oberflächenentwässerung
- Landschaftsgestaltung (einschl. Festlegung anzupflanzen-
der Gehölzarten)

Sonderbetriebsplan für den Tagebau Frimmersdorf-West über
die Oberflächengestaltung und Rekultivierung eines Teilab-
schnittes der Innenkippe

Dieser Sonderbetriebsplan ist am 15.12.1977 mit der Rege-
lung folgender Punkte zugelassen worden:

- Oberflächengestaltung und Rekultivierung der Fläche der
Innenkippe des Westfeldes bis zur südlich sich an-
schließenden Betriebsfläche
- Oberflächenentwässerung derselben Fläche

Sonderbetriebsplan des Tagebaues Frimmersdorf/Garzweiler
über den Abbau des Pielsbusches

Dieser Sonderbetriebsplan ist am 16.11.1982 mit der Rege-
lung folgender Punkte zugelassen worden:

- Vorbereitungsarbeiten
- zeitlicher und technischer Ablauf des Sonderbetriebes für
den Abbau der Halde (einschl. Oberflächenentwässerung)
- zeitlicher und technischer Ablauf der Abbau- und Kippen-
führung des Hauptbetriebes

Außerdem ist unter dem 07.09.1982 beim Bergamt Köln ein
Abschlußbetriebsplan zur Oberflächengestaltung und Rekulti-
vierung einer Teilfläche des Tagebaues Frimmersdorf/Garz-
weiler zur Zulassung eingereicht worden. Er beinhaltet etwa
ein Gebiet zwischen der L 116 n bzw. der Trasse der 2.
Bundesbahnverlegung und der Oberkante Kippe Anfang 1995
gemäß dem am 13.02.1980 eingereichten Nachtrag zum Rahmen-
betriebsplan (s. vorne).

0.6 Änderung bzw. Ergänzung alter Teilpläne nach dem früheren Braunkohlengesetz

Hinsichtlich der Änderbarkeit sind die vom früheren Braunkohlenausschuß nach dem Braunkohlengesetz aufgestellten Teilpläne den Braunkohlenplänen gem. § 24 LPIG gleichgestellt. Gem. § 31 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 LPIG ist somit jederzeit eine Änderung oder Ergänzung der alten Teilpläne zulässig und nach der vorgeschriebenen Überprüfung erforderlichenfalls geboten. Das Verfahren zur Änderung oder Ergänzung richtet sich hierbei nach dem Verfahren im LPIG für die Aufstellung von Braunkohlenplänen.

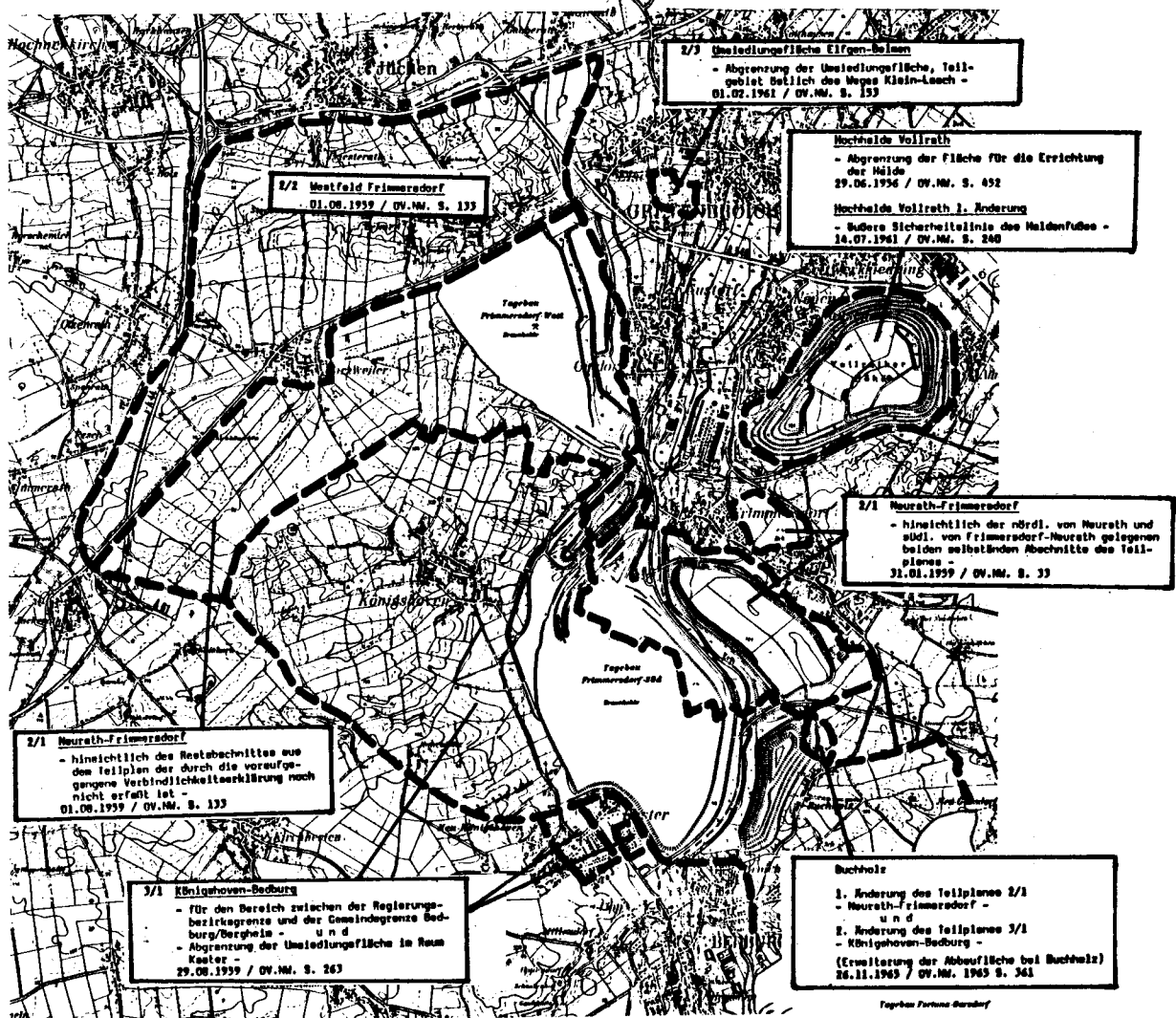
Folgende Teilpläne sind für verbindlich erklärt worden:

- "Hochhalde Vollrath" (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 29.07.1954 - GV. NW. S. 277), aufgehoben durch Bekanntmachung vom 14.07.1961 (GV. NW. S. 240),
- 1. Änderung dieses Teilplanes hinsichtlich der äußeren Sicherheitslinie des Haldenfußes (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 14.07.1961 - GV. NW. S. 240),
- 3/1 "Königshoven-Bedburg" hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche zwischen der Regierungsbezirksgrenze und der Gemeindegrenze Bedburg-Bergheim und hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie für die Umsiedlungsfläche im Raum Kaster (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 29.08.1956 - GV. NW. S. 263),
- die nördlich von Neurath und südlich von Frimmersdorf-Neurath beiden selbständigen Abschnitte des Teilplanes 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" hinsichtlich der Grenze der Abbaufäche oder - soweit eine Sicherheitszone geplant ist - deren Grenze (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 31.01.1959 - GV. NW. S. 33),
- Restabschnitt des Teilplanes 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" und Teilplan 2/2 "Westfeld Frimmersdorf" hinsichtlich der äußeren Grenze der Sicherheitszone und - soweit eine Sicherheitszone nicht geplant ist - hinsichtlich der Grenze der Abbau- und Aufhaldungsfläche (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 01.08.1959 - GV. NW. S. 133),
- 2/3 "Umsiedlungsfläche Elfgen-Belmen" hinsichtlich der Teilfläche östlich des Weges Elsen-Laach (Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung am 11.02.1961 - GV. NW. S. 133)

(vgl. nachfolgende Skizze)

Teilpläne im Bereich des
Braunkohlenplanes Frimmersdorf

MR Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1988, Kontrollnummer L 6788, veröffentlicht durch den Regierungspräsidenten Köln.



Die Teilpläne 3/1, 2/1, 2/2 und 2/3 verlieren insoweit ihre Rechtswirksamkeit, als sie innerhalb der Sicherheitslinie bzw. innerhalb der Begrenzung der Umsiedlungsflächen des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegen bzw. damit identisch sind. Soweit die außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegenden Darstellungen der Teilpläne 2/1 und 3/1 innerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Fortuna-Garsdorf liegen bzw. damit identisch sind, werden sie dort behandelt. Der Teilbereich der Teilpläne 2/1 und 2/2, der die Autobahn A 44 berührt und westlich darüber hinausgeht, wird in einem gesonderten Verfahren behandelt. Die übrigen, außerhalb der Sicherheitslinie des Braunkohlenplanes Frimmersdorf liegenden Darstellungen der Teilpläne Hochhalde Vollrath (1. Änderung), 2/1 und 3/1 sind durch Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Ausschöpfung der Umsiedlungsfläche mit einer Ausnahme in der Sache erledigt. Sie werden ebenfalls in den vorgenannten gesonderten Verfahren behandelt.

Noch nicht erledigt ist der selbständige Abschnitt nördlich von Neurath des Teilplanes 2/1. Dieser Abschnitt (Grube Neurath) wird zu gegebener Zeit zu behandeln sein.

(siehe Seite 44/45)

1. Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

1.1 Sicherheitslinie

Ziel: Die bergbauliche Tätigkeit innerhalb der dargestellten Sicherheitslinie ist so zu planen und durchzuführen, daß durch den Abbau bzw. die Verkipfung bedingte unmittelbare Veränderungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie - soweit vorhersehbar - ausgeschlossen sind.

Die Sicherheitslinie ist in allen räumlich und sachlich betroffenen nachfolgenden Plänen zu übernehmen.

Erläuterung:

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkipfungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können, so daß ggf. Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren erforderlich sind. Deshalb ist ihre Übernahme in nachfolgende, räumlich und sachlich betroffene Planungen geboten (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 5).

Zur Orientierung über den ungefähren Abstand der im bergrechtlichen Betriebsplan festzulegenden Abbau-/Verkipfungskante von der Sicherheitslinie ist davon auszugehen, daß die Sicherheitszone (Ziff. 1.2) - abgesehen von örtlichen tektonisch-geologischen Besonderheiten - etwa halb bis ganz so breit ist, wie der Tagebau an der betreffenden Stelle tief ist.

Umsetzung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

1.2 Abbaugrenze, Abbaubereich und Sicherheitszone

Ziel: Im Abbaubereich, dessen allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage durch die zeichnerisch dargestellte Abbaugrenze bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen. Die für die Braunkohlegewinnung beanspruchten Flächen sind ständig auf den unerläßlichen Umfang zu begrenzen. Der Abbau- und Verkippsfortschritt ist so zu konzipieren, daß

- die Rückverlegung der Bundesbahnstrecke 461 zwischen Frimmersdorf und Bedburg alsbald erfolgen kann,
- die Herstellung der Kippenböschung zwischen der Grubenausfahrt bei Gindorf und dem Rübenbusch (L 48 n) spätestens 1993 abgeschlossen ist und die L 48 n gebaut werden kann,
- die Autobahn A 540 (voraussichtlich ab 1986) längstens 10 Jahre unterbrochen ist und
- die Orte und Ortsteile Jüchen-Jülicher Straße, Priesterath, Stolzenberg und Garzweiler nicht vor 1995 vom Abbau erfaßt werden.

Im übrigen ist für die im Abbaubereich vorübergehend und dauerhaft entfallenden Nutzungen den Zielen dieses Planes entsprechend Ersatz oder Ausgleich zu schaffen.

Die Zone zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze (Sicherheitszone) hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, evtl. unter Zuhilfenahme technischer Maßnahmen, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb angrenzenden Nutzungen verträglich zu machen. Die Abbaugrenze ist so festzusetzen, daß die Errichtung von Brunnengalerien außerhalb von Baugebieten möglich bleibt. Weiterhin kann die Sicherheitszone unbeschadet weitergehender, außerhalb der Sicherheitslinie wirksamer werdender landschaftspflegerischer Erfordernisse für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (s. Ziff. 2.3) herangezogen werden, die vom Bergbau unmittelbar ausgelöst werden. Die in der Sicherheitszone zeichnerisch dargestellten Grundfunktionen stehen diesen Aufgaben nicht entgegen.

Die Bergbautätigkeit einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Maßnahmen sowie die genaue Festlegung der Abbaugrenze sind so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen von bestehenden Nutzungen außerhalb der Sicherheitslinie möglichst vermieden werden; soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist rechtzeitig für entsprechenden Ersatz oder Ausgleich zu sorgen. Der Nachweis hierüber ist rechtzeitig in den einschlägigen Verfahren zu führen.

Erläuterung:

Der zeichnerisch dargestellte Abbaubereich umfaßt rund 5.550 ha und hat Anfang 1982 einen Kohlevorrat von knapp 1 Mrd. t. Bei einer vom Bergbautreibenden geplanten jährlichen Kohleförderung von 40 bis 50 Mio t reicht der Kohleinhalt etwa bis 2005. Er trägt damit wesentlich dazu bei, die an der Nord-Süd-Grubenanschlußbahn liegenden Kraftwerke zu versorgen.

Bei der zeichnerischen Darstellung des Abbaubereiches ist der Abbau- und Verkippungsfortschritt der seit über 30 Jahren in Betrieb befindlichen Tagebaue in diesem Raum zum Zeitpunkt dieser Planbearbeitung berücksichtigt. Im übrigen sind die Abbaugrenzen des Teilplanes 3/1, "Abbaufäche, Umsiedlungsräume und Verkehrsbänder Königshoven - Bedburg", des selbständigen Abschnittes südlich von Frimmersdorf des Teilplanes 2/1 "Neurath-Frimmersdorf", des Restabschnittes des Teilplans 2/1 "Neurath-Frimmersdorf" und des Teilplanes 2/2 "Westfeld Frimmersdorf" mit Ausnahme von einer Rücknahme und einer Erweiterung übernommen. Die Erweiterung betrifft die Fläche der früher angelegten Halde Pielsbusch, deren dort lagernde Braunkohle heute wirtschaftlich gewinnbar ist. Zurückgenommen ist die Abbaugrenze an der Autobahn 44. Die aus den vorgenannten Teilplänen übernommenen Abbaugrenzen waren dort als unverbindliche Erläuterung eingetragen.

Die beiden jetzigen Braunkohlentagebaue Frimmersdorf-West und Frimmersdorf-Süd sollen nach den Dispositionen des Bergbautreibenden ab 1983 zu einem Tagebau (Garzweiler) zusammenwachsen, der zur westlichen Abbaugrenze wandert. Die braunkohlenrevierweit zu betrachtende Förderung in allen Tagebaugebieten mit ihren sachlichen und zeitlichen Zwängen (z.B. Einsatz von Großgeräten) macht diese Entwicklung erforderlich - unter der Prämisse der in Ziff. 0.1 genannten "zu sichernden" Gesamtfördermenge.

Bei der Festlegung der Jahresangaben sind die derzeit bekannten Dispositionen des Bergbautreibenden (unter Wahrung eines angemessenen Spielraums) berücksichtigt.

Mit der zeichnerischen und textlichen Darstellung der Abbaugrenze werden im Sinne der §§ 18 und 25 Abs. 4 LEPro einerseits die Vorrangigkeit der standortabhängigen Rohstoffgewinnung, andererseits im Sinne der §§ 2 und 15 LEPro deren generellen Schranken, die sich aus unverzichtbaren entgegenstehenden Schutz- und Funktionsansprüchen ergeben, aufgezeigt (vgl. Ziff. 0.3 Abs. 1). Diese Ansprüche wirken sich u.a. als Festlegung von Zeiträumen, Zeitpunkten und zeitlichen Abhängigkeiten des Abbaues und der Verkippung aus. Insbesondere die betroffenen Menschen (Umsiedler, Landwirte, Gewerbebetreibende, benachbarte Bevölkerung) haben Anspruch auf Beschränkung der hinzunehmenden Beeinträchtigungen (Flächenentzug, Immissionen, Folgen der Grundwasserabsenkung, Umwege) auf einen möglichst kurzen Zeitraum und Anspruch auf verlässliche Daten als Basis für persönlich zu treffende Entscheidungen.

Soweit als Zeile der Raumordnung und Landesplanung konkretisierbar, stellt der Braunkohlenplan Frimmersdorf die aus den Schranken der Abbauvorrangigkeit abzuleitenden Ziele nach Sachgebieten dar. An diesen Zielen orientieren sich die konkreten Maßnahmen in den einschlägigen Planverfahren. Diesen Planverfahren muß ein jeweils angemessener Abwägungsspielraum und die Möglichkeit der Zielerfüllung durch Alternativen und Varianten verbleiben. Die Konkretisierung der Ziele in den weiteren Planverfahren kann auch zu Vorbedingungen oder besonderen Verpflichtungen für den Braunkohlenbergbau und seinen vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten führen (vgl. Ziff. 0.2 Abs. 6). Die in Ziff. 1.1 und 1.2 textlich dargestellten Ziele wirken insbesondere auf die Festlegung der genauen Abbaugrenze im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren ein.

Die räumliche Begrenzung der Betriebsfläche und somit der Emissionsquellen entspricht den Forderungen der §§ 2 und 24 Abs. 7 des LEPro. Darüber hinaus wird auch den Belangen der Landschaftsentwicklung, nämlich

- a) Schutz der im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues befindlichen Funktionen und
 - b) schnellstmögliche Eingliederung der wiederhergestellten Oberflächen in die Landschaft und den ökologischen Gesamtzusammenhang
- Rechnung getragen.

Zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze ist, je nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Boden-nutzungsänderung in eine andere als land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung des Bergamtes zulässig; Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern erforderlich, dient die Sicherheitszone auch als Bereich, in dem (im Sinne des § 24 Abs. 7 LEPro) Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Nutzungen getroffen werden können, sowie als Bereich für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Ziff. 2.3). Ob, in welchem Maße und in welcher Form die Sicherheitszone für solche Maßnahmen heranzuziehen ist, wird in nachfolgenden Verfahren festgelegt.

Die zeichnerische Darstellung der Grundfunktionen in der Sicherheitszone orientiert sich an den Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne, im Falle der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Mindestanforderungen gemäß Ziff. 2.3.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- im Verfahren nach Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

1.3 Massendisposition

Ziel: Alle im Abbaubereich anfallenden Abraummassen sind grundsätzlich dort wieder zu verbringen. Das durch die Auskohlung entstehende Massendefizit ist durch Verbringung von Abraummassen aus anderen Tagebauen auszugleichen.

Die Bergbautätigkeit ist darauf auszurichten, daß die vollständige Verfüllung des Abbaubereiches spätestens 2020 abgeschlossen ist.

Erläuterung:

Trotz des nach Westen abfallenden Kohleflözes und der damit verbundenen Erhöhung der Abraummassen beim fortschreitenden Tagebau ist es möglich, die Abraummassen innerhalb des Abbaubereiches unterzubringen, so daß zusätzliche Flächenansprüche auf Außenhalden während des gesamten Zeitraumes nicht erforderlich werden.

Durch die Verfüllung des Restloches werden Flächen, insbesondere für landwirtschaftliche Nutzung, wiederhergestellt, so daß dem Grundsatz des § 17 LEPro weitestgehend Rechnung getragen wird.

Es ist möglich, das Restloch Frimmersdorf durch Abraum aus bereits genehmigten Tagebauen vollständig zu verfüllen, ohne daß dadurch die bisherigen Festlegungen der Flächenbilanzen und Rekultivierungsarten im Rheinischen Braunkohlenrevier größenordnungsmäßig geändert zu werden brauchen.

Die Auskohlung des Abbaubereiches Frimmersdorf ist voraussichtlich um 2005 beendet.

Der zur Verfüllung vorgegebene Zeitraum ist ausreichend.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren

2. Auswirkungen des Abbaues und der Verkippung

2.1 Immissionsschutz

Ziel: Die gebotenen Immissionsschutzmaßnahmen sind vorrangig an der Quelle durchzuführen, so daß die Sicherheitszone hierfür so wenig wie möglich beansprucht zu werden braucht. Nach dem Fortfall der Ursache sind die erstellten Anlagen wieder zu entfernen, sofern und soweit sie nicht einem in anderen Planungen festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden.

Erläuterung:

Nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind alle durch die Bergbautätigkeit unmittelbar und mittelbar verursachten schädlichen Einwirkungen auf die Bevölkerung und auf die Umwelt, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern; nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 15 LEPro). Das bedeutet, daß die Möglichkeiten der Eindämmung der Emissionen an der Quelle, wie z.B. Wasserbesprühung oder Anspritzbefestigung staubemittlerender Flächen, Kapselung der lärmemittlerenden Geräte- und Fahrzeugteile, dem Immissionsschutzziel entsprechend ausgeschöpft werden (aktiver Immissionsschutz).

Die darüber hinaus erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen, wie z.B. Aufschüttung und Bepflanzung von Schutzdämmen, Errichtung von Schutzwänden, Verlegung von Transportanlagen in Einschnitte, werden - soweit möglich - landschaftsgerecht gestaltet (s. § 6 Abs. 2 LG).

Immissionsschutzmaßnahmen sind insbesondere dort erforderlich, wo ein größerer Abstand der Betriebsflächen von zu sichernden landesplanerischen Funktionen (z.B. Wohnsiedlung) außerhalb des Tagebaues infolge des dann eintretenden Kohleverlustes nicht vertretbar ist.

Die Festlegung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie die laufende Kontrolle der Immissionsbelastungen erfolgen durch das Bergamt.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz

2.2 Wasserwirtschaft

Ziel: Die Grundwasserabsenkung ist örtlich und zeitlich so zu betreiben, daß für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

Aus der Grundwasserabsenkung folgende Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes sind nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen auszugleichen oder zu ersetzen. Art und Umfang der Verpflichtungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme sowie des wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplanes festgelegt.

Für die Zeit nach der Auskohlung ist die Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserkörpers zu ermöglichen. Sie ist gezielt zu beschleunigen, wenn sich dies aus bergsicherheitlicher Sicht als möglich und aus fachplanerischer, insbesondere wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweist. Das Sumpfungswasser ist zur Verwendung als Trink- oder Betriebswasser, zur wasserwirtschaftlichen Versorgung von Gewässern sowie für andere Verwendungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die verbleibenden Mengen sind in geeignete Vorfluter so einzuleiten, daß deren Gewässerbeschaffenheit nicht schädlich beeinflußt wird.

Soweit und solange durch die Grundwasserabsenkung Wassergewinnungsanlagen bzw. einzelne Brunnen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden oder öffentlichen Wasserwerken hinsichtlich des Förderstroms und der Wasserbeschaffenheit unzureichend werden, ist vom Bergbautreibenden rechtzeitig Ersatzwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit bereitzustellen oder auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Dies gilt sinngemäß auch für Beeinträchtigungen anderer Nutzungen.

Erläuterung:

Der Tagebaubetrieb erfordert die Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 20 m unter dem Tagebautiefsten. Die Grundwasserabsenkung ist notwendig, um die Standsicherheit der Böschungen und eine ausreichende Entwässerung des Tagebaues zu gewährleisten. Die zu diesem Zweck durchzuführenden Maßnahmen müssen sich jedoch ebenso an dem grundsätzlichen Gebot der Schonung des Grundwasservorrates wie auch am Schutzbedürfnis vor Auswirkungen der Sumpfung (vgl. §§ 2 und 15 LEPro) orientieren. Die Entfernung des Grundwasservorrates in der braunkohlentagebaubedingten Größenordnung kann je nach geologisch-tektonischer Struktur u.U. weitreichend wirken und zu Nachteilen oder Schäden an der Geländeoberfläche, dem Aufwuchs und den Aufbauten führen. Die Nutzungsfähigkeit des Grundwasserdargebots kann auch über den Bereich der unmittelbaren Absenkung hinaus beeinträchtigt werden.

Im nördlich angrenzenden Gebiet des Braunkohlenreviers besteht für den Verbrauch in dem dort dicht besiedelten Gebiet eine relativ hohe Nutzung der Grundwasserneubildung, die zum Teil durch Sumpfung diesem Gebiet entzogen wird. Um die Probleme zu lösen, die bei Hinzutreten der Sumpfungsmaßnahmen des Bergbaus entstehen, sind die in der textlichen Darstellung beschriebenen Regelungen als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Bergbautreibenden festzusetzen. Diese Regelung bedarf außerdem der vertraglichen Absicherung mit den öffentlichen und privaten Grundwasserentnehmern. Als Vorarbeit hierzu ist unter Federführung des RP Düsseldorf mit den beteiligten Behörden und Stellen das "Handlungskonzept für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Norden des Braunkohlenreviers" entwickelt worden.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen bedürfen einer ständigen intensiven Abstimmung und Überwachung (einschl. Ursachen- und Auswirkungsanalysen). Hierbei wird neben der Bereitstellung von Ersatzwasser für Trink- und Betriebswasserzwecke auch auf die Sicherstellung des notwendigen Wassers für landschafts- und naturpflegerische Maßnahmen besonderer Wert gelegt, insbesondere in den Auegebieten der Niers und Schwalm. Die Erhaltung von Aue- und Feuchtgebieten in dem in der wasserrechtlichen Erlaubnis und im wasserwirtschaftlichen Rahmenbetriebsplan festzulegenden Mindestumfang ist für die weiträumige Stabilität des ökologischen Gleichgewichtes unverzichtbar (s. auch Ziff. 2.3).

Für das Sumpfungswasser aus den Brunnen und Auffangbecken des Tagebaues bietet sich - soweit es nicht anderweitig gebraucht wird - außer der Einleitung in vorhandene eine Ableitung in trockengefallene Gewässer an. Erforderlichenfalls muß es dazu vorher behandelt werden.

Durch die Grundwasserabsenkung kann es auch zu Schäden an Gebäuden und Bauwerken kommen. Dazu hat der Bergbautreibende im Rahmen des Hambach-Vertrages vom 11.05.1977 folgende Absichtserklärung abgegeben:

"Zur weiteren Erleichterung der Beweislast werden in Abstimmung mit dem Eigentümer eines beschädigten Anwesens die erforderlichen Messungsbeobachtungen unter der Dienstaufsicht eines behördlich konzessionierten Markscheiders durchgeführt.

Sämtliche an beschädigten Anwesen ermittelten Messungsergebnisse werden dem Eigentümer oder einem von ihm Beauftragten lückenlos bei der Rheinische Braunkohlenwerke AG zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Kosten aller vorgenannten Untersuchungen werden in vollem Umfange allein von der Rheinische Braunkohlenwerke AG getragen".

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Landeswassergesetz
- im Verfahren nach Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz

2.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ziel: Der Abbau von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft. Deshalb sind die im Vorfeld des fortschreitenden Tagebaues bestehenden ökologischen Funktionen und schutzwürdigen Landschaftselemente möglichst lange zu erhalten.

In der das Abbauvorfeld umgebenden Sicherheitszone sind umgehend ökologisch wirksame Regenerationszellen herzurichten, die von ihrem Umfang und ihrer Ausstattung her geeignet sind, den großflächigen und lang andauernden Verlust ökologischer Funktionen im Abbaubereich während der Dauer des vorbeiwandernden Tagebaues auszugleichen und die geeignet sind, als Ausgangspunkte für eine Wiederbesiedlung der späteren Rekultivierungsfläche mit artenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften die Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichts der Rekultivierungsfläche zu beschleunigen.

Soweit und solange infolge der braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkung schutzwürdige Feuchtgebiete und Gewässer außerhalb des Abbaubereiches ihren typischen Charakter und damit ihre ökologische Stabilisierungsfunktion verlieren, ist vom Bergbautreibenden angemessener Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

Erläuterung:

Der erhebliche Eingriff des Braunkohlenabbaus in das Gleichgewicht des Naturhaushaltes sowohl der Abbaufäche als auch ihrer Umgebung, die Vernichtung regional bedeutender ökologischer Funktionen und die Wiederherstellung des Gleichgewichtes nach dem Abbau und der Verkippung erfordern unter Berücksichtigung der §§ 2 und 32 Abs. 1 und 8 LEPro

- a) eine zügige Durchführung des Braunkohlenabbaues und
- b) die Minderung der negativen Auswirkungen dieses Eingriffes (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen).

Der Ausgleich für den Landschaftseingriff erfolgt beim Braunkohlenabbau hauptsächlich durch die Rekultivierung (s. Ziff. 4.1); die erforderliche Kompensation wird dadurch allerdings nicht erreicht. Die Rekultivierung kommt durch die inzwischen erreichte Größenordnung des Landschaftseingriffes - insbesondere zeitlich gesehen - nicht mehr voll demjenigen Personenkreis zugute, der mit den nachteiligen Wirkungen des Braunkohlenabbaues leben muß. Infolge der langen Aufwuchsdauer der Ausgleichsanpflanzungen (mindestens 30 Jahre bis zum Wirksamwerden) im Verhältnis zur menschlichen Lebenszeit müssen diese demnach so frühzeitig wie möglich durchgeführt werden, wenn sie ein Ausgleich für den jeweils örtlich und zeitlich betroffenen Personenkreis sein sollen.